TOP: öffentlich

Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl zum Rat, zum Integrationsrat und zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2025 bis 2030

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
24.04.2024	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung	
29.04.2024	Rat	

Beschlussvorschlag:

Zur Bildung des Wahlausschusses für die Wahl zum Rat, zum Integrationsrat und zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2025 bis 2030 beschließt der Rat der Stadt, 10 Beisitzer/innen nebst Stellvertreter/innen in diesen Ausschuss zu berufen.

Ferner beruft der Rat der Stadt folgende Beisitzer/innen und stellvertretende Beisitzer/innen in den Wahlausschuss für die Wahl zum Rat, zum Integrationsrat und zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2025 bis 2030:

		Beisitzer/innen	stellv. Beisitzer/innen		
CDU					
	1.	Stv. Jörg Jansen	Stv. Rainer Sülzer		
	2.	Stv. Volker Kranenberg	Stv. Karl-Heinz Richter		
	3.	Stv. Ute Fritz-Schäfer	Stv. Dirk Helmenstein		
	4.	Stv. Karl-Otto Schiwek	Stv. Anna Walk		
CDD					
SPD	1.	Stv. Elisabeth Raupach	AM. Mary Roshani Thanapalasingham		
	2.	Stv. Oliver Kolken	Stv. Marion Fuhr		
Pündnia 00/Dia CDÜNEN					
Bündnis 90/Die GRÜNEN					
		AM. F. Lothar Winkelhoch	AM. Gabriele Bülter		
FDP					
101		Stv. Ursula Anton	Stv. Elke Wilke		

AfD

Stv. Susanne Valentin Stv. Rainer Degner

SGF

Stv. Diyar Agu Stv. Tom Peetz

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) ist ein Wahlausschuss zu bilden, welcher aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzer/innen besteht. Die Festlegung der Anzahl und die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts. § 4 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach bestimmt, dass der Wahlausschuss für die Kommunalwahl auch die Aufgaben zur Wahl des Integrationsrates übernimmt. § 2 des KWahlG gilt hier entsprechend.

Die Sitzverteilung richtet sich nach einem ggf. noch zu findenden gemeinsamen Wahlvorschlag oder den jeweiligen Abstimmungsergebnissen für die alternativ aufzustellenden Wahlvorschläge der Fraktionen. Für den Wahlausschuss der Stadt Gummersbach ist im Beschlussvorschlag beispielhaft bei einer bislang üblichen Berufung von 10 Beisitzer/innen die Verteilung an Hand der Mitgliederzahlen der Fraktionen in leicht abgeänderter Zusammensetzung aufgeführt worden. Die skizzierte Verteilung von 4/2/1/1/1 gibt allen im Rat vertretenen Fraktionen die Möglichkeit zur Mitwirkung im Wahlausschuss. Dies würde durch die schon an anderen Stellen praktizierte Abgabe eines Sitzes der CDU-Fraktion an eine der kleineren Fraktionen erreicht.

Seitens der Verwaltung wird die Berufung von 10 Beisitzer/innen vorgeschlagen.

Zugleich sei auf die zur Kommunalwahl 2009 eingeführte Regelung hingewiesen, durch welche die Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ausgeschlossen wird (§ 2 Abs. 7 Satz 1 Kommunalwahlgesetz: Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein). Mitgliedern des Wahlausschusses ist dadurch die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand verwehrt.

Neben den erst kurz vor und kurz nach der Wahl anstehenden Aufgaben wie z.B. der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen oder der Feststellung des Wahlergebnisses, obliegt dem Wahlausschuss die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.